# Codex Corae

Erster Konvent von Fonxangcu 12. Juli 1991

## 1. Fassung

Berlin, den 12. Juli 2023

Der Wunsch nach ewiger Vernunft begründete diesen Staat und so soll er auf ewig für die Rechtschaffenheit stehen, die ihm zugrundeliegt. Diese Verfassung legt den Grundstein für Gerichte, die weder arm noch reich, bürgerlich noch fremd und weder Kaiser noch Bauer kennen. Jahre eingehendster Auseinandersetzung mit dem Recht des Einzelnen führten zu jenem Resultat, welches das Manifest einer nie dagewesenen Rechtsstaatlichkeit bildet.

Sowohl dem Beherrschten als auch dem Herrschenden soll als Mahnung gelten: Fügt euch dem Recht mit Verstand und Vernunft, denn ist dies der einzige Weg, eine harmonischen Gesellschaft zu begründen.

Caroa ku Júxanbong Bü Ri Mangdi

# Contents

I	Tab	oula prima: De legum	4
	$\S 1$	Lex votum motivum	4
	$\S 2$	Lex votum maiestatis	4
	$\S 3$	Lex votum imperatoris	4
	$\S 4$	Annuitätsprinzip	4
	$\S 5$	Sitte des Prinzipats	4
	$\S 6$	Mos consensus	4
	§7	Passivus est activus	4
	§8	Clausula praesidii legis	4
	§9	Clausula absentiae	4
	§10	Clausula reverentiae	5
Π	Tab	oula secunda: De re publica	5
	§11	Der Kaiser	5
	$\S{1}{2}$	Der Hochkonzil	5
	§13	Der Premierminister	5
	§14	Der Großkommandant	6
	§15	Die Großfürstliche Exzellenz	
	§16	Potestas concilii	
	§17	Die Könige	6
	§18	Der Fürst	
II:	I Tab	oula tertia: De delicto	6
	§19	Natura delictorum	6
	§20	Lex advocatio	
	§21	Nullum iudicium sine audientia	7
	§22	Strafsätze	
	§23	Präjudizien	
	§24	In culpa est, qui suus culpa sentit	
	§25	Urteilsanfechtung	•
	§26	Instanzen	
	§27	Reichsverfassungsgericht	_

## I Tabula prima: De legum

## §1 Lex votum motivum

Die lex votum motivum besagt, dass ein Amt in einer Versammlung bei Stimmgleichheit eine zweite Stimme erhält.

#### §2 Lex votum maiestatis

Einem führenden Amt wird die Fähigkeit zugesichert, ohne Begründung ein Majestätsvotum zu veranlassen, bei welchem nur ein geringer Kreis an Mitgliedern teilnehmen darf.

## §3 Lex votum imperatoris

Dem Kaiser steht es zu, Beschlüsse niederrangiger Instanzen zu annullieren. Dieses Recht steht dem Hochkonzil nicht zu.

## §4 Annuitätsprinzip

Das Annuitätsprinzip besagt, dass eine Amtszeit stets ein Jahr dauern muss.

## §5 Sitte des Prinzipats

Der Kaiser soll sich niemals als erhabener oder majestätischer als der Hochkonzil darzustellen.

## §6 Mos consensus

Dem Kaiser ist es nicht gestattet, sich über Beschlüsse des Hochkonzils hinwegzusetzen oder den Hochkonzil abzuschaffen oder zu entmachten. Ebensowenig kann der Hochkonzil den amtierenden oder zukünftigen Kaiser absetzen oder entmachten.

## §7 Passivus est activus

Jegliche verbotene aktive Tat ist auch als passive Tat untersagt.

### §8 Clausula praesidii legis

Mangelnde oder fehlerhafte Kenntnisse der Rechtslage gewähren keine rechtliche Immunität.

#### §9 Clausula absentiae

Bei selbstverschuldeter und unentschuldbarer Abwesenheit vor Gericht, dürfen Prozesse in Abwesenheit der fehlenden Partei abgehalten werden.

#### §10 Clausula reverentiae

Man muss der Richterschaft Respekt zollen.

## II Tabula secunda: De re publica

## §11 Der Kaiser

- (1) Der Kaiser ist die Reichsgewalt und repräsentiert himmlische, wie auch irdische Macht. Ihm kommen die lex votum motivum, die lex votum maiestatis und die lex votum imperatoris zu.
- (2) Der Kaiser ist schuldfähig, doch ist kein Gericht der Welt in der Lage, ihn ohne seine Zustimmung zur Verantwortung zu ziehen.
- (3) Der Kaiser trägt das Adelsprädikat "Erhabene Majestät".
- (4) Der Kaiser darf nur dann eine Frau sein, wenn dies das Kaiserhaus vor einem vorzeitigen Ende bewahrt.
- (5) Es ist keiner Person erlaubt, den Kaiser ohne dessen Einverständnis zu bevormunden.
- (6) Friedensabkommen erfordern die Einverständnis des Kaisers.

## §12 Der Hochkonzil

- (1) Die oberste Versammlung des Kaiserreichs ist der Hochkonzil. Diesem kommen die Befugnisse der höchsten ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verfassungsgebung zu. Die Mitglieder nennen sich Tribune. In seiner Form als Gericht wird es als tribunal dignitatis bezeichnet.
- (2) Dem Hochkonzil sitzt der Premierminister vor.
- (3) Dem Hochkonzil und deren Mitgliedern steht es nicht zu, den Kaiser abzusetzen
- (4) In Entscheidungen des Hochkonzils hat der Kaiser ebenfalls eine Stimme, die sich bei Stimmgleichheit auf die lex votum motivum ausweitet.
- (5) Der Hochkonzil ist in der Lage, neue Gesetze zu beschließen, welche allerdings weder der *tabula prima*, noch sonstigen Rechtsgrundsätzen der Verfassung widersprechen dürfen.
- (6) Der Hochkonzil wird vom Kaiser gewählt.

#### §13 Der Premierminister

- (1) Der Premierminister ist die rechte Hand des Kaisers und gleichzeitig Regierungschef.
- (2) Er vertritt den Kaiser in dessen Abwesenheit

#### §14 Der Großkommandant

- (1) Der Großkommandant ist der Befehlshaber der Kaiserlichen Streitkräfte.
- (2) Kriegserklärungen müssen sowohl vom Kaiser als auch dem Großkommandanten zugestimmt werden. Dies dient der Absicherung, dass die Streitkräfte bereit zum Einsatz sind und die Lage als einer Kriegserklärung angemessen erachtet wird.
- (3) Friedensabkommen obliegen der Entscheidung des Kaisers.

### §15 Die Großfürstliche Exzellenz

- (1) Die Großfürstliche Exzellenz ist der Verwalter der Staatsgelder.
- (2) Besteht ein drohender Bankrott, so darf die Großfürstliche Exzellenz zur Wahrung des Staatshaushalts dem Hochkonzil Ausgaben verbieten.

#### §16 Potestas concilii

Bei gerechtfertigtem Verdacht auf die Ausnutzung oder den sonstig fehlerhaften Einsatz der Amtsgewalt, ist es möglich, mittels eines außerordentlichen Ratsbeschlusses eine Person seines Amtes zu entheben.

## §17 Die Könige

- (1) Ein König ist das Oberhaupt eines Königreichs.
- (2) Ihm steht das Adelsprädikat "Königliche Hoheit" zu.

#### §18 Der Fürst

- (1) Den Fürsten obliegt die Verwaltung der Kommandaturen.
- (2) Sie unterstehen ihrem König.

#### III Tabula tertia: De delicto

#### §19 Natura delictorum

- (1) Ein crimen contra publicum (Verbrechen gegen die Öffentlichkeit) ist ein Verstoß gegen den Menschen in seiner Funktion als Bürger, sprich wenn er als dieser Schädigung erfährt, die geringerer Natur sind als ein crimen contra hominem.
- (2) Ein *crimen contra hominem* (Verbrechen gegen den Menschen) ist ein grober Verstoß gegen die vorherrschende Moral.

(3) Ein crimen contra rem publica (Verbrechen gegen den Staat) ist ein Verbrechen, das sich wegen seiner Natur nur direkt gegen den Staat selbst richten kann. Diese werden zur Wahrung einer geordneten und funktionierenden Gesellschaft als Delikt gesonderter Schwere betrachtet.

## §20 Lex advocatio

- (1) Einem Beschuldigten steht es zu, die Beschuldigung vor Gericht anzufechten.
- (2) Dieses Recht darf keinem verwehrt werden.
- (3) Advokaten müssen von der Beklagten oder dem Klagenden selbst gestellt werden.
- (4) Es besteht kein Grundrecht auf einen Advokaten.

#### §21 Nullum iudicium sine audientia

Es gibt kein rechtskräftiges Urteil ohne Gerichtsprozess.

## §22 Strafsätze

Strafsätze sollten an der Schwere und Häufigkeit des Verbrechens des Einzelnen bemessen werden.

## §23 Präjudizien

- (1) Ein Gericht muss stets nach richtungsweisenden Gerichtsentscheidungen urteilen.
- (2) Erachtet ein Gericht eine Gerichtsentscheidung als unpassend, kann es diese aufheben und durch die eigene ersetzen, sofern das Gericht dem vorigen übergeordnet ist und für die betroffene Region zuständig ist. Nur das tribunal dignitatis kann eigene Entscheidungen aufheben.
- (3) Ebenfalls sind Gerichte in der Lage, eigene Entscheidungen zu fällen, sofern keine geeignete Präjudiz für den Fall besteht.

## §24 In culpa est, qui suus culpa sentit

Es gilt der Grundsatz, dass ein Gericht nur dann einen Schuldspruch ohne vorliegende Präjudiz tätigen darf, wenn nach Ermessen der Richterschaft ein Bewusstsein des Verstoßes gegen im Kaiserreich geltende moralische Normen besteht.

## §25 Urteilsanfechtung

- (1) Jedem, der sich durch das Urteil geschädigt sehen kann, steht es zu, dieses anzufechten. Tut man dies, so wird die Rechtschaffenheit des Urteils von der nächsthöheren Instanz überprüft.
- (2) Befindet man sich bereits in der höchsten Instanz, so ist das Urteil rechtskräftig und final.

## §26 Instanzen

Die Instanzen des Kaiserreichs lauten wie folgt:

- 1. Die Fürstenkammer ist ein Gericht der Bezirksgerichtsbarkeit und übernimmt Entscheidungen auf der Ebene der Komtureien. Ihr steht der amtierende Fürst vor.
- 2. Die Königskammer urteilt über Angelegenheiten der Landesgerichtsbarkeit, bewegt sich also auf der Ebene der Königreiche. Ihr steht der amtierende König vor.
- 3. Das *tribunal dignitatis* urteilt über Reichsangelegenheiten und ist dementsprechend Repräsentant der ordentlichen Reichsgerichtsbarkeit. Es besteht aus dem Hochkonzil.

## §27 Reichsverfassungsgericht

- (1) Das Reichsverfassungsgericht ist ein Gericht, das der außerordentlichen Reichsgerichtsbarkeit angehört. Dies bedeutet, dass es kein Teil der gerichtlichen Instanzen ist.
- (2) Zum Aufgabenbereich des Reichsverfassungsgerichts gehören Verfassungsbeschwerden und rechtswidrige Urteilssprüche.
- (3) Entscheidungen des Reichsverfassungsgerichts kann man nicht anfechten.
- (4) Das Reichsverfassungsgericht steht über allen Reichsgerichten.
- (5) Die Richterschaft besteht aus dem Kaiser, sowie einem von ihm gewählten Vertreter, dem Premierminister und einem von ihm gewählten Vertreter.